

ausschüsse je 1 Vertreter der Industrie, des Handels und des Gewerbes, je 1 Vertreter der Freien, der christlich-nationalen und der Hirsch-Dunderfchen Gewerkschaften, der Direktor und je 1 Lehrer der Handels- und der Gewerbeschule an. Die vorgenannten Vertreter im Handels- und Gewerbeschulausschüsse werden von den Stadtverordneten gewählt, die Organisationen haben das Recht, je 3 Personen für die Wahl vorzuschlagen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Leibesübungen ist je 1 Vertreter der Vereine, die sich dem Ortsamt für Leibesübungen angeschlossen haben, als Sachverständiger zuzuziehen, ebenso zu den Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses der Stadtbaurat, des Gas- und Wasserwerksausschusses und des Elektrizitätswerksausschusses je der Direktor des betreffenden Werkes, zu denen des Beleuchtungsausschusses beide Direktoren der Beleuchtungsanstalten, zu den Sitzungen des Krankenhausausschusses der Krankenhausarzt, zu denen des Sparkassenausschusses der Sparkassendirektor.

§ 9

Ausschußmitglieder, die dem Stadtrate angehören, werden von diesem, alle übrigen von den Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, falls nicht Einigung über die Besetzung der Ausschüsse unter den Fraktionen erzielt wird.

Die gemischten ständigen Ausschüsse werden jeweils nach dem Zusammentritt neu-gewählter Stadtverordneter auf deren Wahlzeit eingesezt.

Ihre Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Die Sitzungen des Wahl- und des Schulausschusses sind in der Regel öffentlich.

Für die Verwaltung der städtischen Betriebe gilt ein besonderes Ortsgesetz.

Die Beschlüsse des Sparkassen-, Volksheim-, Wohnungs- und Fürsorgeausschusses bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordneten nicht, soweit es sich um die Erledigung laufender Geschäfte handelt.

Auf Antrag von einem Viertel der erschienenen Ausschußmitglieder muß über den Beratungsgegenstand eine Entschliezung der Stadtverordneten herbeigeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge muß der Ausschuß einen vorläufigen Beschluß fassen.

§ 10.

Die Begründung neuer und die Aufhebung bestehender Beamtenstellen ist Aufgabe der Stadtverordneten.

Alle in der städtischen Besoldungsordnung aufgeführten Beamtenstellen gelten als berufsmäßig, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich bestimmt ist.

Für die Inhaber dieser Stellen gilt, wenn nicht im einzelnen Falle andere Be-

Richard Schulze

Elektromotorenbau - Gesellschaft m. b. H.

Fernsprecher 490 **MEISSEN** Fernsprecher 490

Rathenaustraße 22,
Anfahrt: Melzerstraße 23

Dynamomaschinen und Motoren

für Gleich- u. Drehstrom

zum Anschluß an städtische Werke, Überlandzentralen, sowie für eigene Anlagen und industrielle Betriebe

Reparaturen werden schnellstens ausgeführt

